



Zeichnung: Philipp Heinitz

Bösartige Kleingeistigkeit

Anmerkungen zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen Kasseler Amtsrichter, der Rechtsanwältinnen zurückwies, die entsprechend § 20 S. 2 BORA ohne Robe vor ihm auftraten wollten

Man mag die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft (S. 79) für das Ende einer neuerlichen Geschichte aus der antiquarisch anmutenden Reihe „Kampf gegen die Robe(nlosen)“ halten. Legendär einst ein Richter aus Norddeutschland, der im Angesicht eines ohne Robe erschienenen Anwalts „es erscheint Herr XY, nackt, und behauptet Rechtsanwalt zu sein“ ins Protokoll diktierte. Aber die Frage drängt sich auf: Was lässt hier gestandene Juristen/Juristinnen Amok laufen?“ Ist die Robe oder die Robelosigkeit eine heilige Kuh im (Un-)Sinn des Gesetzes?

Peinlich ist es allemal, Maßregelungen ohne Rechtsgrundlage zu ergreifen. Manchmal muss auch ein Richter ausgesprochen Wert auf seine Unkenntnis legen, als wären die dahinter stehende mangelnde Souveränität und der sich aufdrängende Eindruck geradezu bösartig anmutender Kleingeistigkeit nicht schon peinlich genug. Die in der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft angeführten Rechtsausführungen des betroffenen Kollegen muten konstruiert und schlicht abenteuerlich an. Man mag die Feststellung des Fehlens der subjektiven Voraussetzungen für

eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung in diesem Fall für ausgesprochen großzügig halten, aber in Anbetracht ständiger Rechtsprechung zur Frage der Rechtsbeugung ist dies folgerichtig. Dennoch bleibt das Verhalten des Richters kritikwürdig. Gerade weil die giftigen Trauben der Rechtsbeugung mit gutem Grund so hoch hängen, habe ich als Richter im Umgang mit dem Recht und anderen Prozessbeteiligten eine besondere ethische Eigenverantwortung. Dies gilt umso mehr, wenn ein Richter/eine Richterin eigene Wertvorstellungen, eigenen Ärger, ja eigene Betroffenheit transportierend zu Ordnungsmitteln greift. Die Frage an den eigenen inneren richterlichen Schweinehund muss dann konsequenterweise lauten: Bin ich nicht auch Richter in eigener Sache und damit (oder aus anderen Gründen) befangen?¹

Es offenbart sich aber auch dem fernen Betrachter vor allem ein weiteres Musterbeispiel für verunglückte Kommunikation im Gerichtssaal. Man möchte mutmaßen: Hätte der Kollege seinen Ärger dort gelassen, wo er der Sache nach hingehörte, wäre die Situation nicht auf so skurrile Art eskaliert. Im

Rechtsmittelverfahren hätte wiederum in angemessener Weise die fehlerhafte Ausschließung der Anwältin gerügt werden können. Vielleicht wäre es an solchen Stellen hilfreich, wenn es gegen die Ausschließung als solche ein Rechtsmittel gäbe. Aber hier musste offensichtlich einmal die ganz große Keule herausgeholt werden, vielleicht, weil man schon lange „genervt“ vom Gegenüber ist. Oder warum musste man unbedingt den Versuch unternehmen, den Beweis zu führen, dass die unsäglichen Gerichtsendungen im Privatfernsehen doch ein Stück Realität abbilden können?

Ulrich Engelfried

Anmerkung

- 1 Dass der Gedanke, ein Ordnungsmittel verhängender Richter könnte auch ein „Richter in eigener Sache“ sein, nicht abwegig ist, legt Kissel in NJW 200, 1109 f. für Ordnungsmaßnahmen nach § 178 BGB – unter Hinweis auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – dar. Er verneint dies grundsätzlich für § 178 GVG, weist jedoch drauf hin, dass im Einzelfall auch im Vorgehen bei tatsächlicher oder vermeintlicher Ungebühr eine Befangenheit zutage treten kann.

Zurückweisung von Rechtsanwältinnen ohne Robe ist keine Rechtsbeugung

Beschluss der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 05.01.2007 (3620 Js 547/06)

Leitsatz der Redaktion:

Die Zurückweisung von in amtsgerichtlichen Zivilsachen ohne Robe auftretenden Rechtsanwältinnen ist unrechtmäßig (§ 20 S. 2 BORA).

Die fehlerhafte Annahme eines Gewohnheitsrechts lässt den Rechtsbeugungsvorsatz entfallen.

Gründe:

Die Überprüfung des angefochtenen Bescheids hat ergeben, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht zu beanstanden ist.

Die angegriffene Entscheidung der Staatsanwaltschaft entspricht im Ergebnis der Sach- und Rechtslage.

Nach den gewonnenen Erkenntnissen kann kein zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher hinreichender Tatverdacht angenommen werden, der eine Verurteilung des Beschuldigten wegen eines Verbrechens der Rechtsbeugung oder wegen sonstiger Straftatbestände anlässlich seiner Verhaltensweisen vom 13.11.2002 sowie vom 9.3., 31.5. und 16.11.2005 mit genügender Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Die subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sind als nicht erfüllt anzusehen.

Dies gilt sowohl für das Vorgehen des beschuldigten Richters in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts und seine nachfolgenden Schreiben vom 31.5.2005 und 16.11.2005 als auch für seine Handlungsweise gegenüber Frau Rechtsanwältin ...

Der Beschuldigte hatte am 9.3.2005 Rechtsanwältin ... wegen ihres Erscheinens ohne Robe im Termin vor Gericht zunächst gerügt und sodann wegen ungebührlichen Auftretens im Termin von der Verhandlungsführung ausgeschlossen.

Ihr Auftreten ohne Robe sah der Beschuldigte als Ungehörigkeit an, die seine Entscheidung als Maßnahme der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung gem. § 176 GVG erforderlich mache.

Bezüglich Frau Rechtsanwältin ... hatte der Beschuldigte deren Erscheinen ohne Robe zu einem anderen Verhandlungstermin, nämlich 13.11.2002, förmlich zu Protokoll gerügt.

Beiden Anwältinnen gegenüber hatte er mit Schreiben vom 31.5.2005 bei erneutem Auftreten ohne Robe einen Ausschluss von der Verhandlung und eine entsprechende Information der Mandatschaft für die Zukunft angekündigt, sowie diese Darlegungen dem Prozessgegner im Zivilrechtsstreit übermittelt.

Die zuvor erwähnte Ankündigung machte der Beschuldigte am 16.11.2005 durch ein Schreiben an die Mandantin der Beschwerdeführerinnen wahr, in welchem er das Verhalten der beiden Rechtsanwältinnen beanstandete und der Mandantin anheim stellte, dafür zu sorgen, dass im künftig anstehenden Termin zur mündlichen Verhandlung für sie und ihre Versicherungsnehmerin eine ordnungsgemäße Prozessvertretung gewährleistet sei.

Im § 20 Satz 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ist nach der Neuregelung vom 1.11.2001 allerdings ausdrücklich niedergelegt, dass eine Berufspflicht zum Erscheinen in Roben für Rechtsanwälte beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht besteht.

Da sich diese Satzungsbestimmung im Rahmen der durch die gesetzliche Er-

mächtigung aus § 59b Abs. 2 Ziff. 6c Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) eröffneten Normsetzungsbefugnis bewegt, handelt es sich hierbei um staatliches Recht, nicht lediglich um eine interne Berufsausübungsregelung der Anwaltskammer.

Dies wird auch daraus deutlich, dass sich der Staat in § 191e BRAO die Letztentscheidungsbefugnis zur Satzungsgebung vorbehalten hat, staatliche Instanzen jedoch bislang keinerlei Einwendungen gegen diese Regelung der BORA erhoben haben.

Der Gesetzgeber hatte bei Schaffung seiner Ermächtigung aus § 59b Abs. 2 Ziff. 6c BRAO von seiner ihm durch Art. 74 Abs. 1 Ziff. 1 GG verliehenen Kompetenz Gebrauch gemacht und die zugehörige Materie in die Befugnis des anwaltlichen Satzungsrechts überantwortet.

Berufsordnung für Rechtsanwälte

§ 20 Berufstracht

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Diese Zusammenhänge haben die Anzeigerstatterinnen in ihrer Beschwerdeschrift vom 13.4.2006 zutreffend unter Hinweis auf die Erläuterungen in der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.2.2002 (C-309/99; NJW 2002, 877 ff., dort insbesondere Ziff. 68) dargestellt.

Die Maßgeblichkeit der Berufsordnung erkennt der Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 27.2.1998 (JMBl S. 357; vgl. Blatt 16 d.A.) ebenfalls an und vermerkt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Amtstracht

„nach ihrer Berufsordnung“ tragen (dort Ziff. I. 1. d).

Aus der Gesamtheit dieser Vorschriften entnehmen die Beschwerdeführerinnen die Rechtsansicht, dass der Gesetzgeber Fragen der Amtstracht bei Rechtsanwälten allein den berufsrechtlichen Regelungen des Anwaltsstandes überantwortet hat.

Diese Auffassung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seiner Sitzung vom 14.9.2005 geteilt.

Nach der ersten Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ... vom 1.3.2006 und der anschließenden Wiederaufnahme der Ermittlungen hat inzwischen der Beschuldigte in seiner Einlassung vom 21.8.2006, mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 15.9.2006 sowie in seinem Schreiben vom 15.9.2006 an den Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ... zu dem gegen ihn erhobenen Rechtsbeugungsvorwurf ausführlich Stellung genommen.

Diese Ausführungen des Beschuldigten lassen erkennen, dass sich ihm gegenüber die – streng zu prüfenden – subjektiven Anforderungen einer Strafbarkeit nach § 339 StGB nicht mit der erforderlichen Sicherheit belegen lassen.

Überzeugung vorkonstitutionellen Gewohnheitsrechts

Danach ist er im Wesentlichen der Auffassung, dass die Bestimmung des § 20 Satz 2 BORA zwar eine staatliche Rechtssetzung sei, von den staatlichen Gerichten für ihre Verfahren jedoch nicht unmittelbar anzuwenden und nicht zu beachten sei.

Die genannte Norm habe nur den Charakter einer berufsständischen Regelung, die aus der Satzungsgewalt der Rechtsanwaltschaft fließe und auch nur Rechtsanwälte als Adressaten binden könne.

Erstmals trägt er vor, dass es sich bei der Verpflichtung zum Tragen der Robe in öffentlichen Sitzungen um eine vorkonstitutionelle gewohnheitsrechtliche Regelung im Rang eines Bundesgesetzes handle, welche durch die besagte

Vorschrift der BORA als niederrangiges Recht nicht einseitig aufgekündigt oder außer Kraft gesetzt werden könne.

Insbesondere sei die Satzungsvorschrift nicht geeignet, in den Bereich der Gerichtsverfassung oder der Prozessordnung und damit in die Regelungsmaterie der gesetzlichen Bestimmung des § 176 GVG einzugreifen.

In subjektiver Hinsicht aber verlangt die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat (BGHSt 47, 105 ff., 19; vgl. auch Schönke-Schröder-Heine, StGB, 27. Auflage 2006, § 339 Rdnr. 7a m.w.N.).

Der Tatverdächtige muss insbesondere erkannt haben, dass er eine beachtliche rechtswidrige Verbesserung oder Verschlechterung der prozessualen Lage einer Partei durch bewussten Verstoß bewirkt hat (BGH NSTz 1988, 218, 219). Nach der Judikatur des Bundesgerichtshofs ist es erforderlich, dass der Amtsträger hierbei gezielt zum Vorteil oder Nachteil gehandelt hat (BGHSt 47, 105 ff., 113).

Als Beispielfälle dafür benennt der Bundesgerichtshof Fälle, in denen der Richter mit seiner verfahrensrechtlichen Entscheidung einer Prozesspartei einen Gefallen tun will oder wenn er sonstige, außerhalb des Verfahrens liegende Motive verfolgt.

Hier hingegen hatte der Beschuldigte entsprechend seiner Einlassung nach seiner festen Überzeugung das Ergebnis gefunden, dass die gegenteilige Rechtsauffassung der Beschwerdeführerinnen unrichtig sei.

Er beruft sich darauf, allein aus dem Vortrag der Beschwerdeführerinnen, dass aus § 20 Satz 2 BORA auch für das Gericht zwingend eine Verpflichtung resultiere, im Zuge von Ordnungsmaßnahmen das Entfallen des Robenzwangs zu akzeptieren, habe sich ihm kein Schluss auf eine insoweit eindeutige Rechtslage aufdrängen müssen.

Den Darlegungen in seiner Einlassung ist zu entnehmen, dass der Beschul-

digte zum einen offenbar nicht erkannt hat, dass die der Selbstorganisation der Rechtsanwälte überantwortete Satzungskompetenz nicht losgelöst von jeglicher Normierung durch den Bundesgesetzgeber geblieben ist.

Vielmehr hat die gesetzliche Regelung durch § 59b Abs. 2 Ziff. 6 Buchst. B) BRAO die Satzungsbefugnis explizit im Hinblick auf „die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“ verliehen, also gerade auch das Auftreten vor Gericht zum Gegenstand der erlaubten Normsetzung gemacht.

Zum anderen hat der Beschuldigte bei einer Gesamtschau seiner Ausführungen möglicherweise nicht erfasst, welche Tragweite der neuen Regelung durch § 20 Satz 2 BORA in Verbindung mit der wertsetzenden Bedeutung des grundrechtlichen Schutzes der Berufsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG auf die Ausübung sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach § 176 GVG zukommt.

Diese beiden Aspekte führen zu dem Ergebnis, dass die Zurückweisung von ohne Robe auftretenden Rechtsanwälten vor dem amtsgerichtlichen Zivilrichter ermessensfehlerhaft und daher unrechtmäßig ist.

Zurückweisung war unrechtmäßig

Der Beschuldigte hat weiterhin nicht ausschließbar übersehen, dass die von ihm für seine Position angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.2.1970 (BVerfGE 28, 21 ff.) mit seiner Sichtweise eines seit rund 100 Jahren in Deutschland einheitlich vertretenen Gewohnheitsrechts von einer zwischenzeitlich nicht mehr maßgeblichen Grundlage ausgeht.

Das Verfassungsgericht nahm damals nämlich an, dass durch Verwaltungsvorschriften auch in Hessen das Tragen der Amtstracht für Rechtsanwälte vor sämtlichen Gerichten statuiert worden sei (BVerfGE a.a.O., S. 30). Ferner ging das Gericht davon aus, das Erscheinen der Rechtsanwälte vor Gericht in Amtstracht entspreche einer dahin gehenden

Standespflicht, wobei eine eindeutige Auffassung des Gesetzgebers zu dieser Frage nicht festzustellen sei (BVerfGE a.a.O., S. 31 und 33).

All dieses ist jedoch inzwischen nicht mehr der Fall.

Auch die Entscheidungen des OLG Karlsruhe (NJW 1977, 309 ff.) sowie des OLG Braunschweig (NJW 1995, 2113 ff.) sind zumindest teilweise überholt, da sie sich auf eine Rechtslage vor Inkrafttreten des § 20 BORA beziehen und ferner davon ausgehen, dass auf Landesebene in Baden-Württemberg und Niedersachsen die Pflicht zum Tragen der Robe vor Gericht durch Verordnung bzw. durch Ausführungsvorschrift des Ministeriums der Justiz verankert worden ist, was in dem hier interessierenden Teilbereich in Hessen gerade nicht mehr in dieser Weise umgesetzt worden ist.

Jedoch macht der Beschuldigte insoweit nunmehr nicht ohne Berechtigung geltend, dass eine bislang als gewohnheitsrechtlich anerkannte Regelung nicht einseitig allein durch die Anwaltschaft aufgekündigt werden könne, sondern es hierbei auch auf die übrigen beteiligten Verkehrskreise, also auch auf die Sichtweise der Richterschaft, ankomme.

Dies zeigt wiederum, dass er nach seinem Vorstellungsbild einen Verstoß gegen elementare Rechtsprinzipien nicht in seinen Willen aufgenommen hatte, mithin nicht vorsätzlich handelte.

Auch die erst am 16.10.2006 veröffentlichte Entscheidung des OLG München (Beschluss vom 14.7.2006 – 2 Ws 679/06 + 684/06, NJW 2006, 3079, 3080) könnte ebenfalls zu seinen Gunsten sprechen.

Jener Beschluss geht von der aktuellen Fassung des § 20 BORA aus und meint, die Verpflichtung zum Tragen von Amtstracht habe für Rechtsanwälte eine Doppelfunktion. Sie entspreche auch der verfahrensrechtlichen Pflicht zur Aufrechterhaltung einer bestimmten äußeren Verhandlungsordnung.

Einschränkend ist jedoch hier zu bemerken, dass dieser Beschluss von einer in Bayern gültigen Verwaltungsvorschrift ausgeht, die die Pflicht zum Tragen der

Robe enthält und das bundeseinheitliche Gewohnheitsrecht ausforme, während in Hessen eine solche Bestimmung für den Bereich des amtsgerichtlichen Zivilgerichts eben nicht gegeben ist.

Ferner meint der Beschluss seinem Kontext nach lediglich, dass die genannte Bestimmung (gemeint war die bayerische Verwaltungsvorschrift über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane vom 16.10.1956 in der Fassung der Änderung vom 26.4.1968) durch § 20 BORA nicht überholt sei.

Der Beschluss befasst sich zudem mit dem Auftreten eines Verteidigers vor (bayerischen) Strafgerichten, also einem Gerichtszweig, in dem die Robenpflicht ohnehin unstrittig ist. Zudem betraf dies einen Strafverteidiger, der zwar in (offener) Robe aufgetreten war, jedoch in weißem T-Shirt statt in Hemd und Krawatte.

Der dort zu Grunde liegende Sachverhalt ist demzufolge der vorliegenden Fallkonstellation nicht ohne Weiteres vergleichbar.

Präsident wies Dienstaufsichtsbeschwerde zurück

Schließlich erkennt die Entscheidung des OLG München an, dass auch untergesetzliche Regelungen eine inhaltliche Konkretisierung des bundeseinheitlichen Gewohnheitsrechts herbeiführen können; eine nicht mehr allgemein als verbindlich akzeptierte Regelung könne ihre gewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit verlieren.

Gleichwohl lässt sich aus den Feststellungen des Gerichts zur augenblicklichen Fassung des § 20 BORA ableiten, dass hiernach der Beschuldigte – von seiner subjektiven Sicht ausgehend – eine der Fortgeltung des von ihm für seine Position herangezogenen Gewohnheitsrechts für möglich halten konnte.

In diesem Zusammenhang macht der Beschuldigte überdies mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 15.9.2006 gel-

tend, er habe sich bei seiner Handlungsweise im Einklang mit Entschließungen des Präsidenten des Amtsgerichts ... gesehen.

Dieser hatte mit Schreiben vom 9.1.2003 an die Beschwerdeführerinnen zum Ausdruck gebracht, dass das Auftreten in Robe der Üblichkeit des Verhaltens von Rechtsanwälten beim Amtsgericht ... in Zivilsachen entspreche. Insoweit durch den Beschuldigten getroffene Maßnahmen gemäß § 176 GVG unterlägen der richterlichen Unabhängigkeit, sodass seitens der Gerichtsverwaltung keine Einwirkungsmöglichkeiten bestehen würden.

Mit Schreiben vom 28.4.2005 hatte der Amtsgerichtspräsident die Dienstaufsichtsbeschwerde von Frau Rechtsanwältin ... vom 18.4.2005 gegen den Beschuldigten zurückgewiesen und ausgeführt, eine offensichtlich fehlerhafte Ausübung der Sitzungspolizei liege aus seiner Sicht nicht vor.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung einer mit besonderer Sachkunde ausgestatteten Instanz durfte der Beschuldigte davon ausgehen, dass seine Rechtsauffassung jedenfalls keinen essentiellen Bedenken ausgesetzt war.

Eine Strafbarkeit des Beschuldigten wegen sonstiger Delikte, etwas nach § 240 StGB, greift wegen der höchstrichterlich anerkannten Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestandes ebenfalls nicht ein.

Bei Leitung einer Rechtssache ist eine Bestrafung nach anderen Tatbeständen nämlich nur dann möglich, wenn zugleich auch die Voraussetzungen der Rechtsbeugung nach § 339 StGB gegeben sind (BGHSt 10, 294/32, 357, 364/41, 247, 255; OLG Düsseldorf NJW 1990, 1374; OLG Karlsruhe NJW 2004, 1469).

Dies war – wie ausgeführt – auf der subjektiven Ebene hier nicht der Fall.

Im Auftrag
Gimbel
Oberstaatsanwalt